

Jugendsozialarbeit

→ aktuell

Nummer 204
Februar 2022

Sehr geehrte Leser*innen,

im Zusammenhang mit dem BvB-Fachkonzept muss ich oft unwillkürlich an die drei Musketiere von Alexandre Dumas denken: Einer (in dem Fall besser: Eines) für alle! Ein bundesweit gültiges Konzept soll alle jungen Menschen in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen fördern können? Wie breit muss so ein Konzept formuliert sein, damit eine individuelle Förderung möglich wird? Und selbst wenn man inhaltlich individuell und flexibel agieren kann – muss das dann nicht auch für den Zeitrahmen der Maßnahme gelten? Welchen qualitativen Anspruch hat dieses Konzept und schlägt sich das auch in der Vergabep Praxis nieder?

Aber das Motto der drei Musketiere geht ja noch weiter: Alle für einen! Gerade an dieser Stelle besteht aus meiner Sicht noch großer Handlungsbedarf: Im Sinne rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit sollten hier nicht nur Maßnahmen der BA und der Jobcenter im Blickfeld sein. Unterstützende und beratende Angebote der Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Drogenberatung etc. können gemeinsam mit den berufsorientierenden und -vorbereitenden Maßnahmen die jungen Menschen lebenslagenorientiert fördern.

Das neue Fachkonzept kann die weiterhin zu kritisierende Vergabep Praxis der Bundesagentur nicht verändern. Aber vielleicht regt die Diskussion um diese Neuerung dazu an, individuelle, flexible und bedarfsorientierte Förderung qualitativ zu bewerten und die Vergabep Praxis dementsprechend neu auszurichten.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Stefan Ewers
Geschäftsführer

Weiterentwicklung der Berufsvorbereitung – Ein neues Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Christian Hampel

Berufsvorbereitung ist ein wichtiges Feld der Jugendsozialarbeit, weil viele junge Menschen Orientierung im Übergang Schule – Ausbildung – Beruf brauchen, und das nicht nur zur Vorbereitung auf die „Arbeitswelt 4.0“. Deshalb gibt es hierfür vielfältige Angebote verschiedener Stellen. In Nordrhein-Westfalen bietet das Land Unterstützung mit dem Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss - KAOA“. Mit der Potenzialanalyse können Schüler*innen ihre Stärken und Fähigkeiten erkennen, Berufsfelderkundungen geben frühzeitig Einblick in verschiedene Berufsfelder; eine kommunale Koordinierung bündelt Aktivitäten vor Ort und koordiniert die Umsetzung. Die Arbeitsverwaltung unterstützt mit vertiefter Berufsorientierung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung und weiteren Maßnahmen den Übergang Schule – Beruf. Auch verschiedene digitale Angebote helfen jungen Menschen – und das nicht erst seit der Zeit der Pandemie – bei der Berufsorientierung und -vorbereitung. Zur Verfügung steht etwa der „Berufsfeldfinder“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW, das Bundesinstitut für Berufsbildung betreut das „Berufenavi“, die Bundesagentur für Arbeit stellt mit ihrer Internetseite www.planet-beruf.de Angebote wie „#meinwegzumberuf“ oder das Erkundungstool für Stärken und Interessen „CHECK U“ zur Verfügung.

Ein wichtiges Angebot – die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) der Bundesagentur für Arbeit – wird derzeit wieder

aktuell

Jugend

überarbeitet und soll ein neues Fachkonzept bekommen. Grund genug, einen genaueren Blick auf die geschichtliche Entwicklung und den derzeitigen Stand der Überarbeitung zu werfen.

Fachkonzept für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Das „Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gem. §§ 51 ff. SGB III (BvB 1 bis 3)“, so der ausführliche Titel des Konzepts, gilt heute mit dem Stand von November 2012. In Ergänzung hierzu gelten „Fachliche Weisungen“ der Bundesagentur für Arbeit (BA), die zuletzt am 3.2.2020 geändert worden sind. Wesentliche Eckpunkte des bis heute gültigen „Neuen Fachkonzepts“, das ursprünglich im Jahr 2004 erstellt worden ist, sind die Auflösung der bis dahin geltenden Maßnahme(type)n, die Individualisierung der Qualifizierungs- und Maßnahmeverläufe sowie die Gliederung von BvB in Qualifizierungsebenen (früher Maßnahmeformen), auf denen Förder- und Qualifizierungssequenzen angesiedelt sind. Zu Beginn durchläuft „der Kunde“, wie der Maßnahmeteilnehmer seit der Neuordnung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Hartz-Reformen heißt, eine Eignungsanalyse. In einer Qualifizierungs- und Förderplanung werden dann die individuell geeigneten Qualifizierungsabschnitte (Grundstufe, Förderstufe, Übergangsqulifizierung) festgelegt. Parallel zu allen Stufen findet eine Bildungsbegleitung statt, die den Eingliederungserfolg sicherstellen soll. In den „Fachlichen Weisungen“ sind nähere Einzelheiten geregelt zur Durchführung der Standard-BvB, auch der BvB für junge Rehabilitand*innen und von „BvB-Pro“ für die Durchführung berufsvorbereitender Maßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz. Die letztgenannte Variante soll übrigens bei der jetzt anstehenden Neuordnung von BvB nicht geändert werden, weil sie einen anderen Aufbau und eine andere Zielgruppe hat.

Änderungen des Fachkonzeptes seit der Einführung 2004

Das Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen ist entstanden als ein Ergebnis der „Entwicklungsinitiative Neue Förderstruktur“ (2001 – 2005) als Teilprojekt des BMBF-Programms „Kompetenzen fördern – berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf - BQF“. Das neue Konzept für berufsvorbereitende Maßnahmen war zunächst in 24 Agenturbezirken mit wissenschaftlicher Begleitung

erprobt worden. Im Laufe der Zeit gab es einige inhaltliche Modifikationen, z.B. 2009 durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss. 2012 wurden nochmals Änderungen vorgenommen durch die Einführung eines separaten Fachkonzeptes „BvB-Pro“. Im Jahr 2017 starteten in Nordrhein-Westfalen erste Modellversuche für eine neue Form der berufsvorbereitenden Maßnahme „BvB-Job@venture“, mit denen durch digitale Elemente wie die Verwendung von „serious games“ oder die Arbeit im „FabLab“ bzw. Schülerlabor junge Menschen besser auf die Anforderungen einer „Arbeitswelt 4.0“ vorbereitet werden sollten.

Entwicklung eines neuen Fachkonzeptes

Im November 2021 veröffentlichte die Bundesagentur für Arbeit den Entwurf für ein neues Fachkonzept für die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen – BvB 1 bis 3. Damit liegt ein langfristig ausgelegter Orientierungs- und Handlungsrahmen vor, der intern und auch für die Fachöffentlichkeit ein gemeinsames Verständnis für das Förderinstrument sicherstellen soll. Die BA möchte damit eine höhere Kundenzufriedenheit erreichen, die Komplexität reduzieren, die Transparenz erhöhen und die veränderten Bedarfslagen der jungen Menschen berücksichtigen.

Bis zum Ende des vergangenen Jahres haben interne und externe Workshops stattgefunden, in denen Mitarbeiter*innen der Arbeitsverwaltung, der Träger und Trägergruppen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und auch junge Menschen in der Berufsvorbereitung ihre Vorstellungen für eine Weiterentwicklung des Fachkonzeptes darstellen konnten. Für das Frühjahr 2022 sind weitere interne und externe Workshops und die Beteiligung der Fachöffentlichkeit vorgesehen, bevor dann im April das neue Fachkonzept für BvB fertiggestellt wird und die neuen „Fachlichen Weisungen“ erarbeitet werden können. Ab dem Herbst 2022 sollen dann die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach einem neuen Fachkonzept ausgeschrieben werden.

Zu Beginn der Überarbeitung des Fachkonzeptes hatte die BA sechs „Arbeitspakete“ für die Neukonzeption identifiziert. Hierbei ging es etwa um die Zielgruppen, die Abgrenzung der BvB von anderen Maßnahmen, um die Qualifizierungsbausteine, Flexibilisierung und Individualisierung, die Stärkung der Grund- und Schlüsselkompetenzen und – natürlich – um die Digitalisie-

In der Qualifizierungs- und Förderplanung werden individuell geeignete Maßnahmeschritte festgelegt; parallel dazu findet eine Bildungsbegleitung statt.

Seit November 2021 liegt der Entwurf eines neuen Fachkonzeptes für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen vor.

Entwicklungsschritte der Berufsvorbereitung

„Grundausbildungslehrgänge“ gab es bereits seit den 1950er Jahren nach Richtlinien des Bundesjugendplanes und auch mit Unterstützung durch die Arbeitsverwaltung. Die Bundesanstalt für Arbeit sah die Förderung solcher Maßnahmen aber lange nur als eine Art Überbrückungshilfe an, weil „die Förderung der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen nicht originäre Aufgabe der Bundesanstalt sei und das Engagement ... nur so lange gelten könne, bis das allgemeinbildende Schulwesen in der Lage sei, einen größeren Teil der Jugendlichen zur Berufsreife zu führen“. So beschrieb es der Verwaltungsdirektor der Bundesanstalt Wilhelm Kost auf einem Vortrag bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk im Jahr 1973.¹ Diese Meinung blieb lange vorherrschend. Noch im Jahr 1996 stellte die BA fest, dass Berufsvorbereitung grundsätzlich Aufgabe des Schulwesens sei und die Arbeitsverwaltung nur nachrangig fördern könne, „soweit und so lange das schulische Bildungswesen diesem Auftrag nicht zu entsprechen vermag“.² In Zeiten von Wirtschaftswunder und Vollbeschäftigung gab es kaum die Notwendigkeit zur Durchführung berufsvorbereitender Maßnahmen. Das änderte sich in den 1970er Jahren, als Förderungslehrgänge für noch nicht berufsreife Jugendliche (F), Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten (V) und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer (MBSE) eingeführt wurden. Neben diesen im Bereich der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung angesiedelten Maßnahmen gab es auch noch weitere im Bereich Arbeitsvermittlung/Arbeitsberatung, die sog. J-Lehrgänge, z.B. J6: „Berufsvorbereitende Maßnahmen zur Vermittlung oder Erweiterung beruflicher Kenntnisse und zum Üben und Vertiefen von Fertigkeiten in verschiedenen Berufsbereichen“. Mit dem Dienstblatt-Runderlass 20/88 wurden die Maßnahmen neu geordnet und es entstanden Grundausbildungslehrgänge (G), Förderungslehrgänge (F) und Informations- und Motivationslehrgänge (IM). Bei der nächsten Änderung 1996 wurden eingeführt: „testen, informieren, probieren“ (tip), Grundausbildungslehrgänge (G), Förderungslehrgänge (F) und Lehrgänge zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen (BBE). Mit dem lapidaren Satz „Die VOL/A ist anzuwenden“³ wurde hier übrigens auch die Pflicht zur Ausschreibung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eingeführt. Diese Lehrgangsformen sind dann durch die schon erwähnte Entwicklungsinitiative „Neue Förderstruktur“ in das neue und bis heute gültige Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (2004) eingemündet.

zung. Bei der gesamten Neuordnung ist eine Prämisse, dass an Bewährtem festgehalten werden soll und nur an bestimmten Stellen Änderungen und Weiterentwicklungen vorgenommen werden.

Wesentliche Elemente der Neuordnung

Obwohl auch schon im jetzigen Fachkonzept für BvB von Individualisierung, Binnendifferenzierung und Flexibilisierung die Rede war, stellten sich die Maßnahmen in der Praxis mit den zu durchlaufenden Stufen doch als relativ starr und unflexibel dar. Mit der Einführung von fünf Förderzielbereichen mit jeweils eigenen Förder- und Qualifizierungssequenzen, deren Dauer und Ablauf flexibel gehandhabt werden können, soll in Zukunft tatsächlich mehr auf die Entwicklungsbedarfe des/der Einzelnen eingegangen werden. Deshalb wird allem eine Eignungsanalyse vorgeschaltet, die mit einer Kompetenzfeststellung die Grundlage für eine individuelle Qualifizierungs- und Förderplanung bietet. Im Förderzielbereich „Grundkompetenzen“ gibt es eine Förder- und Qualifizierungssequenz, in der digitale Kompetenzen sowie IT- und Medienkompetenz vermittelt werden. Damit sollen die Teilnehmenden an die Anforderungen einer „Arbeitswelt 4.0“ herangeführt werden. Die Regelförderdauer von BvB soll auf 12 Monate verlängert werden; dies gilt auch für Teilnehmer*innen

an reha-spezifischen Maßnahmen. Für diese kann künftig „unabhängig vom Ziel der BvB“ die Förderdauer auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Eine BvB kann in Zukunft auch gänzlich in Teilzeit absolviert werden. Die Altersbeschränkung für eine Teilnahme auf 25 Jahre soll entfallen. Es werden Abgrenzungen der Zielgruppen zu anderen Fördermöglichkeiten vorgenommen, etwa zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW), zu BvB-Pro, zu Aktivierungshilfen für Jüngere (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) oder zur Jugendhilfe (SGB VIII; Hilfen zur Erziehung). Qualifizierungsbausteine (§ 69 Abs. 1 BBiG) werden in Zukunft fakultativ angeboten. Alternativ können auch praxisorientierte Projektarbeiten zur Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten genutzt werden. Zur Stabilisierung des erfolgreichen Übergangs in Ausbildung oder Arbeit findet künftig eine Nachbetreuung der Teilnehmenden statt. Der Kompetenzentwicklung kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie ist eine Querschnittsaufgabe und zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Maßnahme. Rollen und Aufgaben des Personals werden neu und genauer beschrieben. Hierzu gehören auch die Aufgaben der sozialpädagogischen und der psychologischen Begleitung der Teilnehmer*innen. Die Aufgaben im psychologischen Bereich umfassen Krisenintervention, Einzel- und Gruppenberatungen, aber keine Therapie.

Mit der Einführung von flexibel einzusetzenden Förderzielbereichen soll in Zukunft auf die individuellen Entwicklungsbedarfe junger Menschen eingegangen werden.

Es sollte über eine sinnvolle Verknüpfung von Vorschaltmaßnahmen mit einer anschließenden berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nachgedacht werden.

Dem Preis soll als Zuschlagskriterium ein Gewicht von nur 30 % bis 50 % zugemessen werden. (Arbeitsmarktservice Österreich)

Anregungen zur Weiterentwicklung der Berufsvorbereitung

Einige Anmerkungen aus dem Blickwinkel der Jugendsozialarbeit zur geplanten Neuordnung: Als Vorschaltmaßnahme oder niedrigschwelliges Angebot für junge Menschen, die voraussichtlich noch nicht mit Erfolg an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen können, werden von der BA die Aktivierungshilfen für Jüngere vorgeschlagen. Es kommen jedoch auch weitere niedrigschwellige Maßnahmen in Betracht, wie z.B. Jugendwerkstätten oder andere berufsvorbereitende Angebote der Länder. Auch Maßnahmen für „schwer zu erreichende junge Menschen“ (§ 16h SGB II) gehören dazu, weil sie nach dem Willen des Gesetzgebers dazu gedacht sind, „zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen“ anzubieten, mit denen u.a. „an eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird“⁴. Bei solchen Vorschaltmaßnahmen sollte nicht mit dem Fokus der Abgrenzung von Fördermaßnahmen auf die Berufsvorbereitung geblickt werden, sondern über eine sinnvolle Verknüpfung von Vorschaltmaßnahme mit einer BvB nachgedacht werden, im Idealfall ohne einen Trägerwechsel vornehmen zu müssen.

Zwar ist das Fachkonzept nicht genau die richtige Stelle für eine Neuregelung, dennoch soll das Thema Vergabe und das damit verbundene Problem der Wertung von Preis und Qualität angesprochen werden. Auch wenn durch die letzte Vergabereform 2016 Weiterentwicklungen stattgefunden haben und jetzt Regelungen für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen getroffen sind (§ 130 GWB), scheint immer noch der Preis das größere Gewicht zu haben. Vielleicht kann hier – wie aktuell auch beim Thema Ausbildungsgarantie – ein Blick nach Österreich weiterhelfen. Der Arbeitsmarktservice Österreich hat in der Vorstandsrichtlinie zur Vergabe differenzierte Qualitätskriterien festgelegt und geregelt, dass dem Preis als Zuschlagskriterium ein Gewicht nur zwischen 30% und 50% zugemessen wird. Als Regel für die Vergabe gilt, „je geringer der Standardisierungsgrad der Maßnahmeninhalte ist, desto mehr muss der Preis in Richtung 30% gewichtet werden“ (AMS, S. 21).⁵

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention haben alle Menschen ein Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung,

Arbeit und Beschäftigung.⁶ Also muss auch die Teilhabe von „lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt“ (§ 68 BBiG), geregelt und ermöglicht werden. Das kann geschehen durch flexible und breit angelegte berufsvorbereitende Maßnahmen, die Elemente von BvB 1 bis 3, also auch Reha-BvB und von BvB-Pro enthalten; auch sollten Vorschaltmaßnahmen und eine nachfolgende betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung mit der jeweils notwendigen Unterstützung durch sozialpädagogische und andere Hilfen konzeptionell mitgedacht und ermöglicht werden. So kann durch die „exklusive“ Förderung in Maßnahmen der Arbeitsverwaltung ein Beitrag zur Inklusion in Beruf und damit in Gesellschaft gelingen.

Quellennachweis:

¹ Wilhelm Kost, *Berufsvorbereitende Maßnahmen als Hilfe zur beruflichen Eingliederung noch nicht berufsreifer Jugendlicher*; in: *Die Heimstatt* 22. Jg. 1974, S. 282 – 290

² Bundesanstalt für Arbeit: *Dienstblatt-Runderlass 42/96 vom 2. Mai 1996*, S. 31

³ a.a.O., S. 30

⁴ § 16h Abs. 1 SGB II

⁵ *Arbeitsmarktservice Österreich (AMS): Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen*, 1.10.2020; https://arbeitplus.at/wordpress/wp-content/uploads/2020/12/AMF-14_2020-BM-1.pdf

⁶ Art. 24 und 27 UN-BRK

IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Kleine Spitzengasse 2 - 4
50676 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print)
ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet)
ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

